



Brüssel, den 17. November 2017
(OR. en)

14547/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0298 (NLE)**

COEST 316
WTO 284

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 663 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Ergänzung des Anhangs I-A und im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang I-D des Assoziierungsabkommens festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 663 final.

Anl.: COM(2017) 663 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2017
COM(2017) 663 final

2017/0298 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Ergänzung des Anhangs I-A und im
Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die
Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang I-D des Assoziierungsabkommens
festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle zu vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union zum einen im Assoziationsrat im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Anhangs I-A und zum anderen im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu einem Beschluss über die Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang I-D des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle vertreten werden soll. Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Vorschlag eine Korrektur an Anhang I-C vorgenommen werden.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Das Abkommen zielt darauf ab, die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zu einer schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen sollen. Das Abkommen wurde am 21. März und 27. Juni 2014 unterzeichnet und wird teilweise vorläufig angewandt. Titel IV über Handel und Handelsfragen wird seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewandt.

2.2. Der Assoziationsrat und der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

2.2.1. Der Assoziationsrat

Der Assoziationsrat ist ein durch das Abkommen eingesetztes Gremium, das regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ministerebene zum Zweck des politischen und strategischen Dialogs zusammentritt. Der Assoziationsrat überwacht und begleitet die Anwendung und Umsetzung dieses Abkommens und überprüft regelmäßig das Funktionieren dieses Abkommens vor dem Hintergrund seiner Ziele. Er setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Mitgliedern der Regierung der Ukraine andererseits zusammen. Der Assoziationsausschuss ist befugt, im Geltungsbereich dieses Abkommens in den darin vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse, falls erforderlich einschließlich Maßnahmen in den nach diesem Abkommen eingesetzten besonderen Gremien. Er verabschiedet seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, nachdem die jeweiligen internen Verfahren abgeschlossen sind.

2.2.2. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ ist ein nach Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens eingesetztes Gremium, das nach Artikel 465 Absatz 3 des Abkommens befugt ist, in den in diesem Abkommen genannten Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

Wie in Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens festgelegt, tritt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zur Behandlung aller Fragen in Zusammenhang mit Titel IV des Abkommens zusammen. Wie in Artikel 1 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses und der Unterausschüsse (im Folgenden „Geschäftsordnung“)¹ festgelegt, gehören dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hochrangige Verwaltungsbeamte der Europäischen Kommission und der Ukraine an, die für Handel und Handelsfragen zuständig sind. Den Vorsitz im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ führt ein Vertreter der Europäischen Kommission oder der Ukraine, der für Handel und Handelsfragen zuständig ist. An den Sitzungen nimmt auch ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes teil.

Nach Artikel 465 Absatz 3 des Abkommens und Artikel 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung verabschiedet der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien und nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren. Jeder Beschluss und jede Empfehlung wird vom Vorsitz des Assoziationsausschusses unterzeichnet und von den Sekretären des Assoziationsausschusses beglaubigt.

2.3. Die geplanten Rechtsakte der Gremien

2.3.1. Der geplante Rechtsakt des Assoziationsrates

Der Assoziationsrat soll einen Beschluss zur Änderung des Anhangs I-A annehmen.

2.3.2. Der geplante Rechtsakt des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ soll einen Beschluss zur Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang I-D des Abkommens festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle annehmen. Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Vorschlag eine Korrektur an Anhang I-C vorgenommen werden.

Mit dem Zusatz der Anlage C zu Anhang I-A wird zwar keine wesentliche Änderung eingeführt, sie wird jedoch als erforderlich betrachtet, um eine größtmögliche Klarheit im Hinblick auf die Umsetzung des Abkommens zu schaffen. Die im Abkommen selbst vorgesehene Neuberechnung der Ausfuhrzölle für die Anhänge I-C und I-D ist von zentraler Bedeutung für die Wahrung der relativen (verhältnismäßigen) Präferenz im Vergleich zu den für den Zeitraum des Abbaus der Ausfuhrzölle geltenden, in der WTO gebundenen Ausfuhrzollsätzen.

Die geplanten Rechtsakte sollen für die Vertragsparteien nach Artikel 465 Absatz 3 des Abkommens bindend sein, in dem Folgendes vorgesehen ist: „Der Assoziationsausschuss ist befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Assoziationsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.“

¹ ABl. L 157 vom 23.6.2015, S. 99.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem beiliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, den die Union zu dem Beschluss des Assoziationsrates über die Änderung des Anhangs I-A und zum Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ zur Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang I-D des Abkommens festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle vertreten soll. Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Vorschlag eine Korrektur an Anhang I-C vorgenommen werden.

Mit diesem Vorschlag wird auf der Grundlage des genannten Assoziierungsabkommens die gemeinsame Handelspolitik der Union gegenüber der Ukraine umgesetzt. Eines der Ziele des Assoziierungsabkommens besteht darin, die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zu einer schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen sollen.

Der Vorschlag steht im Einklang mit anderen außenpolitischen Maßnahmen der Union, insbesondere der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Entwicklungspolitischen Zusammenarbeit bezüglich der Ukraine, und ergänzt diese.

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Union und der Ukraine unterliegt nicht den REFIT-Verfahren, verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt werden.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“²

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Nach Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens tritt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zur Behandlung aller mit Handel und Handelsfragen zusammenhängenden Fragen (Titel IV des Abkommens) zusammen.

Nach Artikel 463 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern. Nach Artikel 465 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen. Mit dem Beschluss Nr. 3/2014 vom 15. Dezember 2014 übertrug der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis, bestimmte handelsbezogene Anhänge, zu aktualisieren oder zu ändern.

² Rechtssache C-399/12 Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

Die Rechtsakte, die der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ annehmen soll, sind rechtswirksame Rechtsakte. Die geplanten Rechtsakte sollen nach Artikel 465 Absatz 3 des Abkommens für die Vertragsparteien bindend sein. Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch sie weder ergänzt noch geändert. Folglich sind die Standpunkte der Union nach Artikels 218 Absatz 9 AEUV im Rahmen des Assoziationsausschusses EU-Ukraine in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertreten.

Somit bildet Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein Standpunkt im Namen der Union vertreten werden soll. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die hauptsächliche Zielsetzung und der Inhalt der geplanten Rechtsakte sind die Änderung des Anhangs I-A sowie eine Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang I-D des Abkommens festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle. Die hauptsächliche Zielsetzung und der Inhalt der geplanten Rechtsakte betreffen also nach Artikel 207 die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Der Abschluss eines Abkommens als ein gemischtes Abkommen erfordert nicht die Zustimmung aller Vertragsparteien, da die Aktualisierung der genannten Anhänge zum Stufenplan für den Zollabbau nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 207 AEUV in Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der Union fällt.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses ist Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Ergänzung des Anhangs I-A und im
Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die
Neuberechnung des in Anhang I-C und Anhang I-D des Assoziierungsabkommens
festgelegten Stufenplans zum Abbau der Ausfuhrzölle zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 486 Absätze 3 und 4 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sieht die vorläufige Anwendung der von der Union genannten Teile des Abkommens vor.
- (2) In Artikel 4 des Ratsbeschlusses 2014/668/EU³ sind die Abkommensbestimmungen aufgeführt, die vorläufig angewandt werden sollen; dazu zählen auch die Bestimmungen über den Abbau von Zöllen und die Bestimmungen, welche die Anhänge I-A bis I-D des Abkommens betreffen. Das Abkommen wird seit dem 1. Januar 2016 vorläufig angewendet.
- (3) Nach der einseitigen Vorwegnahme der Umsetzung der in Anhang I-A des Abkommens enthaltenen Liste der Zugeständnisse mithilfe der in der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ vorgesehenen autonomen Handelspräferenzen hat die Union die von den Vertragsparteien vereinbarten besonderen Modalitäten der Umsetzung des Stufenplans (also in „Abbaustufen“) bereits angewendet.

³ Beschluss des Rates vom 23. Juni 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich der Titel III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle (ABl. L 278 vom 20.9.2014, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 374/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 118 vom 22.4.2014, S. 1).

- (4) Im Zusammenhang mit der Änderung der autonomen Handelspräferenzen⁵ wurden die Modalitäten des Zollabbaus für die auf den Basiszollsatz anzuwendende Senkung für alle in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 aufgeführten Abbaustufen präzisiert.
- (5) Eine entsprechende Präzisierung ist erforderlich, damit sichergestellt wird, dass die gleichen Modalitäten – im Sinne des von den Vertragsparteien im Verlauf der Verhandlungen erzielten gemeinsamen Verständnisses – für die optimale Umsetzung des Stufenplans klar festgelegt werden. Solche Modalitäten sind von den beiden Vertragsparteien des Abkommens anzuwenden.
- (6) Nach Kapitel 1 Anhang I-C des Abkommens, in dem der Stufenplan zum Abbau der Ausfuhrzölle für die Ukraine festgelegt ist, muss die entsprechende Tabelle neuberechnet werden, falls die handelsbezogenen Bestimmungen des Abkommens nach dem 15. Mai 2014 in Kraft treten, damit die relative (verhältnismäßige) Präferenz im Vergleich zu den für den jeweiligen Zeitraum geltenden in der WTO gebundenen Ausfuhrzollsätzen gewahrt bleibt.
- (7) Auch nach Kapitel 1 Anhang I-D des Abkommens, in dem Schutzmaßnahmen in Form eines Aufschlags auf die Ausfuhrabgaben für bestimmte Waren festgelegt sind, muss die entsprechende Tabelle neuberechnet werden, falls die handelsbezogenen Bestimmungen des Abkommens nach dem 15. Mai 2014 in Kraft treten, damit die relative (verhältnismäßige) Präferenz im Vergleich zu den für den jeweiligen Zeitraum geltenden in der WTO gebundenen Ausfuhrzollsätzen gewahrt bleibt.
- (8) Eine technische Änderung an Zolltarif 1207 9997 00 in Anhang I-C ist erforderlich, damit die ordnungsgemäße Definition im Sinne des United Commodities Classifier (UKTZED) der Ukraine gewährleistet wird.
- (9) Mit dem Beschluss Nr. 3/2014 vom 15. Dezember 2014 ermächtigte der Assoziationsrat EU-Ukraine dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, bestimmte Anhänge zu Handelsfragen, einschließlich der Anhänge I-C und I-D des Abkommens, zu aktualisieren oder zu ändern.
- (10) Der in dem Assoziationsrat und dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretende Standpunkt der Union sollte daher auf den im Anhang aufgeführten Beschlusseentwürfen beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsrat in Bezug auf den Zusatz zu Anhang I-A des Abkommens und im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf den Zusatz zu den Anhängen I-C und I-D des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf den Beschlusseentwürfen im Anhang.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1150/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 374/2014 über die Senkung oder Abschaffung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 313 vom 31.10.2014, S. 1).

Artikel 3

Die Beschlüsse des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ werden nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*